

Zuständigkeitsordnung

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und des § 11 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 04.11.2025 die Zuständigkeitsordnung der Stadt Radevormwald.

Erstellung der Zuständigkeitsordnung	04.11.2025
Zuletzt geändert am: 24.03.2026 19.05.2026	Geändert: § 5 (7) eingefügt, § 19 (1) S. 4 eingefügt § 8 (4) eingefügt, § 11 (3) Zif. e) geändert

§ 1

Allgemeines

Der Rat der Stadt beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschrieben gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. Den Ausschüssen obliegt die Aufgabe, im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungen zu treffen und Beschlüsse des Haupt- und Finanz- und Wirtschaftsausschusses und des Rates der Stadt empfehlend vorzubereiten.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Rat der Stadt besetzt folgende Ausschüsse:

- a) Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Digitalisierung
- d) Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur
- e) Ausschuss für Sport, Freizeit, Tourismus und Ehrenamt
- f) Ausschuss für Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Prävention
- g) Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit, Integration und Demografie
- h) Ausschuss für Eigenbetriebe und Beteiligung
- i) Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilitätsentwicklung
- j) Jugendhilfeausschuss
- k) Wahlprüfungsausschuss
- l) Wahlausschuss.

(2) Die Zahl der Ausschussmitglieder und die Zusammensetzung (Ratsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen) werden für jeden Ausschuss durch den Rat festgesetzt. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen, außer im Jugendhilfeausschuss, nicht erreichen. Die Ausschüsse sind mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt.

(3) Der Rat der Stadt kann für Ausschussmitglieder Stellvertreter wählen. Sind diese Stellvertreter verhindert können die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge die Stellvertretung übernehmen. Sachkundige Bürger dürfen Ratsmitglieder in Ausschüssen, mit Ausnahme des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss, vertreten.

(4) Zu den Mitgliedern des in Abs. 1 Buchstabe a) aufgeführten Ausschusses können nur Stadtverordnete gewählt werden.

(5) Durch Ratsbeschluss können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(6) Die Ausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Funktionen. Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen ergeben sich nachfolgend. In allen Fällen sind die Eurobeträge als Nettobeträge zu verstehen.

(7) Der Rat kann den Ausschüssen oder dem Bürgermeister weitere Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Sofern der Bürgermeister im Einzelfall den An- und Verkauf von Grundstücken dem Rat zur Entscheidung rücküberträgt, soll eine Vorberatung in den zuständigen Fachausschüssen erfolgen.

§ 3

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

(1) Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss besteht aus 18 Ausschussmitgliedern.

(2) Dem Ausschuss obliegt das Recht, dringliche Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zu treffen.

(3) Der Ausschuss berät über Grundsatzfragen der Wirtschafts- und Strukturförderung.

(4) Der Ausschuss ist zuständig für Erlasse, Niederschlagungen und Stundungen von Forderungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen.

(5) Weiterhin ist der Ausschuss für die Lösung von Kompetenzkonflikten zwischen Ausschüssen.

(6) Bei Erwerb von Vermögensgegenständen von 50.000 € bis 100.000 €, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidungsbefugt ist, entscheidet der Ausschuss.

(7) Der Ausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Stadt Radevormwald vor.

(8) Dem Ausschuss wird gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung die Erledigung von Anregungen und Beschwerden übertragen.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 13 Ausschussmitgliedern.

(2) Der Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben (§§ 59 Abs. 3, 101 GO NRW). Er ist bei der Übertragung weiterer Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt (§ 103 Abs. 2 i.V.m § 41 Abs. 1 GO NRW) beratend zu beteiligen. Außerdem wirkt er beratend mit bei der Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes und der Rechnungsprüfer.

§ 5

Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Digitalisierung

(1) Der Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Digitalisierung besteht aus 17 Ausschussmitgliedern.

(2) Der Ausschuss entscheidet über Verfahren der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Beschlüsse über die während des Verfahrens der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie Feststellungs- und Satzungsbeschlüsse.

(3) Er befasst sich mit der Erarbeitung integrierter Handlungs- und Entwicklungskonzepte sowie städtebaulicher Rahmenpläne.

(4) Der Ausschuss entscheidet über den Erwerb von Vermögensgegenständen für den Baubereich, einschließlich des Betriebshofes von 50.000 € bis 100.000 €.

(5) Er nimmt die Aufgaben des Denkmalschutzes im Sinne des § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW sowie die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der im Haushaltsplan für Denkmalschutzpflege bereitgestellten Mittel, wahr.

(6) Der Ausschuss berät über Angelegenheiten der Smart City, insbesondere über digitale Infrastruktur, digitale Bildung, digitale Bürgerinformation, -beteiligung und -service sowie über die Fortschritte im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung.

(7) Die Entscheidungen über die Zustimmung nach § 36a Bau GB in Fallgestaltungen mit größerer städtebaulicher Relevanz obliegt dem Ausschuss. Ist der nötige Beschluss der Zustimmung zeitlich nicht in der gesetzlich vorgesehenen Frist möglich, soll die Zustimmung zunächst fristwährend verweigert werden. Sollte ein Vorhaben von den in der Leitlinie zur Anwendung des „Bau-Turbos“ in Punkt 2 genannten Anwendungskriterien oder den in den Punkt 3 genannten Bedingungen abweichen, aber eine städtebaulich vertretbare Siedlungsentwicklung gegeben sein, so kann eine Abweichung über eine Zustimmung durch den Ausschuss dennoch möglich sein. Ist der nötige Beschluss der Zustimmung zeitlich nicht in der gesetzlich vorgesehenen Frist möglich, soll die Zustimmung zunächst fristwährend verweigert werden.

§ 6

Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur

(1) Der Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur besteht aus 15 Ausschussmitgliedern.

(2) Der Ausschuss übt das gemeindliche Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Schulleiter und stellvertretenden Schulleitern aus.

(3) Er entscheidet über die Zahl und die Verteilung der Grundschuleingangsklassen auf die Schulen und die Teilstandorte (unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen nach der VO zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG). Weiterhin entscheidet er über die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schüler/innen, wenn dies für die ausgewogene Klassenbildung innerhalb des Stadtgebietes erforderlich ist.

(4) Der Ausschuss ist zuständig für den Erwerb von Vermögensgegenständen für den Schulbereich von 50.000 € bis 100.000 € sowie für den Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen für den Kulturbereich von 50.000 € bis 100.000 €.

(5) Der Ausschuss entscheidet über Kulturkonzepte.

§ 7

Ausschuss für Sport, Freizeit, Tourismus und Ehrenamt

(1) Der Ausschuss für Sport, Freizeit, Tourismus und Ehrenamt besteht aus 17 Ausschussmitgliedern.

(2) Der Ausschuss entscheidet über Freizeit- und Tourismuskonzepte.

(3) Er entscheidet über Zuschussgewährungen für besondere Sportmaßnahmen im Rahmen der im Haushalt oder von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel.

(4) Der Ausschuss berät über alle Initiativ- und Fördermaßnahmen, die für das Ehrenamt entwickelt werden.

§ 8

Ausschuss für Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Prävention

(1) Der Ausschuss für Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Prävention besteht aus 15 Ausschussmitgliedern.

(2) Der Ausschuss berät über Maßnahmen und Handlungskonzepte, die die städtische Sicherheit betreffen.

(3) Der Ausschuss berät über Maßnahmen der Unfallprävention im Zuge der Ausbauplanung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie im Rahmen der Verkehrsentwicklung.

(4) Er entscheidet über Maßnahmen zur Verkehrslenkung und -regelung, der Verkehrssicherheit sowie straßenrechtliche Maßnahmen.

§ 9

Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit, Integration und Demografie

(1) Der Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit, Integration und Demografie besteht aus 17 Ausschussmitgliedern.

(2) Der Ausschuss entscheidet über Zuschussgewährungen für besondere Sozial-, Gesundheits-, Integrations- und Demografiemaßnahmen im Rahmen der im Haushalt oder von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel.

(3) Er ist zuständig für die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Konzeptionen zur Förderung von Maßnahmen für Menschen, die an der Gesellschaft nicht oder nur eingeschränkt teilhaben können.

(4) Der Ausschuss entscheidet über die Zuschussgewährung der im Rahmen des Haushaltsplans bereitgestellten Mittel zur Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten, die das Ziel haben, Diskriminierung und Benachteiligung von Menschen (u.a. mit Migrationshintergrund) entgegenzuwirken (bei Bestehen eine Integrationsrates und eines Seniorenbeirates sind diese vorher zu beteiligen).

(5) Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung und Umsetzung von Handlungskonzepten, die den demografischen Wandel sowie die gesundheitliche Fürsorge betreffen.

§ 10

Ausschuss für Eigenbetriebe und Beteiligung

(1) Der Ausschuss besteht aus 15 Ausschussmitgliedern.

(2) Der Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen der Stadt.

§ 11

Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilitätsentwicklung

(1) Der Ausschuss besteht aus 17 Ausschussmitgliedern.

(2) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der strategischen Klima- und Nachhaltigkeitssteuerung sowie der Dekarbonisierung der Kommune. Dies beinhaltet die Festlegung und Überwachung sektorenübergreifender Klimaschutzziele, Transformation des Mobilitätssystems und Steuerung des öffentlichen Raums, der Koordination des integrierten Verwaltungshandelns als Querschnittsaufgabe und der Umsetzung der Klimaneutralität im gesamten kommunalen Verantwortungsbereich.

(3) Er entscheidet insbesondere über

- a) die Landschafts- und Umweltpflege betreffende Maßnahmen,

- b) die Umweltverträglichkeit in allen städtebaulichen Entwicklungs- und Bauleitplanungen,
- c) Angelegenheiten des Tierschutzes,
- d) Fördermaßnahmen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz,
- e) Entwicklung integrierter Mobilitätskonzepte mit Fokus auf Nachhaltigkeit, Intermodalität und Verkehrsverlagerung,
- f) Mobilitätsförderung,
- g) sowie über Zuschussgewährung im Rahmen der im Haushaltsplan für Umweltschutzmaßnahmen bereitgestellten Mittel

(4) Soweit Entscheidungen des Ausschusses für Umwelt, Klima und Mobilitätsentwicklung Angelegenheiten eines anderen Ausschusses betreffen und diese Entscheidungen zur Durchführung der Zustimmung des jeweiligen Fachausschusses bedürfen, entscheidet bei verweigerter Zustimmung der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

§ 12 Jugendhilfeausschuss

- (1) Maßgeblich für den Jugendhilfeausschuss ist die Satzung des Jugendamtes der Stadt Radevormwald.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für die Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.
- (3) Er entscheidet über die Zuschussgewährung im Rahmen der im Haushalt für Jugendhilfe bereitgestellten Mittel.

§ 13 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 13 Ausschussmitgliedern.
- (2) Der Ausschuss ist zuständig für die Prüfung des Ergebnisses der Kommunalwahl.

§ 14 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus 10 Beisitzern.
- (2) Der Ausschuss ist zuständig für Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz für die Kommunalwahl sowie die Wahl des Integrationsrates und des Seniorenbeirates.

§ 15 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Rat bildet zur Mitwirkung an den kommunalen Willensbildungsprozessen einen aus 11 Mitgliedern bestehenden Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration, wenn er von mindestens 200 Wahlberechtigten beantragt wird.
- (2) Der Wahltag wird lt. Wahlordnung festgesetzt. Einzelheiten der Durchführung der Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden in der vom Rat zu verabschiedenden Wahlordnung festgelegt.
- (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der

Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft.

(4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat und die Ausschüsse und Anfragen an den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin richten.

(5) Anregungen, Stellungnahmen, Empfehlungen und Anfragen des Integrationsrates sind schriftlich bei dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin einzureichen. Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin leitet Vorlagen, die die in Absatz 3 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung im Rat und den Ausschüssen dem Integrationsrat zur Behandlung zu.

(6) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, vor einer abschließenden Behandlung innerhalb einer angemessenen Frist Stellung nehmen. Dies gilt nicht für Dringlichkeitsentscheidungen nach der GO NW.

(7) Beratend gehören dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration je Fraktion ein Ratsmitglied oder ein(e) sachkundige(r) Bürger/in an.

(8) Die Geschäftsführung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration obliegt dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin.

(9) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 16

Seniorenbeirat

(1) Der Rat bildet zur Mitwirkung an den kommunalen Willensbildungsprozessen einen aus 11 Mitgliedern bestehenden Seniorenbeirat.

(2) Der Wahltag wird lt. Wahlordnung festgesetzt. Einzelheiten der Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates werden in der vom Rat zu verabschiedenden Wahlordnung festgelegt.

(3) Der Seniorenbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus den Interessen der Senioren ergeben.

(4) Der Seniorenbeirat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat und die Ausschüsse und Anfragen an den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin richten. Hauptsatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.03.2024.

(5) Anregungen, Stellungnahmen, Empfehlungen und Anfragen des Seniorenbeirates sind schriftlich beim Bürgermeister / der Bürgermeisterin einzureichen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin leitet die Vorlagen des Rates und seiner Ausschüsse (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) vor den jeweiligen Sitzungen und innerhalb der Ladungsfristen per E-Mail an den Seniorenbeirat zur Behandlung weiter. Der Seniorenbeirat kann daraus resultierende Fragen mit dem Bürgermeister in regelmäßigen Gesprächen erörtern.

(6) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, vor einer abschließenden Behandlung innerhalb einer angemessenen Frist Stellung nehmen. Dies gilt nicht für Dringlichkeitsentscheidungen nach der GO NW.

(7) Beratend gehören dem Seniorenbeirat je Fraktion ein Ratsmitglied oder ein(e) sachkundige(r) Bürger/in an.

(8) Die Geschäftsführung des Seniorenbeirates obliegt dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin.

(9) Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 17 Jugendbeirat

(1) Zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen insbesondere bei kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein Jugendbeirat gewählt. Der Jugendbeirat besteht aus 13 Mitgliedern.

(2) Der Wahltag wird lt. Wahlordnung festgesetzt. Einzelheiten der Durchführung der Wahl des Jugendbeirates werden in der vom Rat zu verabschiedenden Wahlordnung festgelegt.

(3) Der Jugendbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus den Interessen der Kinder und Jugendlichen ergeben.

(4) Der Jugendbeirat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat und die Ausschüsse richten. Der Jugendbeirat kann je ein Mitglied mit beratender Stimme in die Ausschüsse des Rates der Stadt entsenden, in denen sachkundige Bürger/innen vertreten sein können.

(5) Anregungen, Stellungnahmen, Empfehlungen und Anfragen des Jugendbeirates sind schriftlich beim Bürgermeister / der Bürgermeisterin einzureichen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin leitet die Vorlagen des Rates und seiner Ausschüsse (öffentlicher Teil) vor den jeweiligen Sitzungen und innerhalb der Ladungsfristen per E-Mail an den Jugendbeirat zur Behandlung weiter. Der Jugendbeirat kann daraus resultierende Fragen mit dem Bürgermeister in regelmäßigen Gesprächen erörtern.

(6) Die Geschäftsführung des Jugendbeirats obliegt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin.

(7) Der Jugendbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 18 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin, den stellvertretenden Bürgermeistern/ Bürgermeisterinnen und den Fraktionsvorsitzenden oder den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.

(2) Zu den Sitzungen des Ältestenrates wird schriftlich von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin mit Tagesordnung eingeladen. Über die Beratungsinhalte wird eine Niederschrift erstellt. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.

(3) Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Abstimmung insbesondere bei zentralen Fragen der politischen Repräsentation der Stadt nach innen und außen. Außerdem soll er grundsätzliche Fragen von Sitzungsabläufen erörtern und den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin in Einzelfällen beraten. Er ist kein Beschlussgremium im Sinne der GO NW.

(4) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin informiert den Ältestenrat über kommunalpolitische Themen und Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

§ 19 Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören Rechtsgeschäfte bis zu einem Nettowert von 49.999,99 Euro. Hierunter fallen: - alle Verträge, sofern die vertraglich vereinbarten finanziellen Leistungen über die gesamte Vertragsdauer unter 49.999,99 Euro netto liegen, - abweichend hiervon gelten unbefristete Dauerschuldverhältnisse mit einem Nettowert von bis zu 250 € monatlich als Geschäfte der laufenden Verwaltung - der Abschluss von Mietverträgen(bei Vermietungen und Verpachtungen städtischer Räume, Gebäude oder sonstigen städtischen Eigentums) gilt ohne betragsmäßige Begrenzung grundsätzlich als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Die Fälle der Leitlinien zur Anwendung des „Bau-Turbos“ in der Stadt Radevormwald, die nicht § 5 (7) der Zuständigkeitsordnung betreffen, gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen.

(2) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Im Übrigen überträgt der Rat dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin folgende Themen zur Entscheidung:

a) das Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 29 Abs. 2 GO NW), der die Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit rechtfertigt,

b) alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten (§ 73 Abs. 3 GO NRW) mit Ausnahme der der Amtsleiter/ Amtsleiterinnen, und des/der Beigeordneten. In diesen Fällen trifft der Haupt,- und Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis verändern. Gemeint sind ausschließlich beamtenrechtliche Ernennungen und Entlassungen und der Abschluss, die Kündigung und Aufhebung von Arbeitsverträgen. Die auszustellenden Urkunden, Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen unterzeichnet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder sein/ihr allgemeine(r) Vertreter(in),

c) die Stundung von Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 50.000 Euro,

d) den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall, in Angelegenheiten der Sozialgesetzbücher und bei Insolvenzfällen ohne betragsmäßige Begrenzung,

e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen,

f) die Vergabe für die Lieferung von Schulbüchern,

g) den Verkauf und Ankauf von Grundstücken bis zur Höhe von 250.000 Euro der für derartige Grundstücksgeschäfte im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel,

h) Durchführung von und Auftragserteilungen nach Vergabeverfahren in unbegrenzter Höhe.

Mit der Einbringung des Haushaltsplanentwurfes in den Rat unterbreitet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin eine Vorschlagsliste über einzelne Maßnahmen für das jeweils folgende Haushaltsjahr, die vor Beginn der Vergabeverfahren durch den zuständigen Fachausschuss

vorgelegt und zur Ausschreibung freigegeben werden. Über diese Maßnahmen berät und entscheidet der Rat jährlich im Rahmen des Beschlusses über den Haushaltsplan separat.

Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin unterrichtet die zuständigen Ausschüsse über seine Entscheidungen zu Abs. 3 c) bis g). Im Falle des Abs. 3 g) werden die Fraktionsvorsitzenden vor Durchführung der Transaktion durch den Bürgermeister unterrichtet. Der Bürgermeister berichtet hierzu halbjährlich im Rat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.